

1909.

II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Milchsammelstellen und Milchproduktionsstätten-Vorschriften.
2. Zulassung von Gewölbspalten in Eisenbeton der Firma J. und C. Schömer in Klosterneuburg.
3. Bauführung im Feuerrayon von Eisenbahnen.
4. Anfertigung von Auszügen und Abschriften von Krankengeschichten.
5. Ärztekammerbeiträge, Exekution rückständiger Portoausslagen.
6. Die Inanspruchnahme der k. k. Staatsanwaltschaften.
7. Einfuhr von Waffen und Munition nach China.
8. Zulassung von Betonpfählen der Firma R. Kella & Neffe zur Fundierung.
9. Abzeichen der Pferdeagenten.
10. Hilfspersonale auf dem städtischen Pferdemarkte.
11. Verzeichnis der zum Absafe von Giften berechtigten Gewerbsleute.
12. Gift-Verschleiß.
13. Schutz der Naturdenkmale.
14. Entziehung des Öffentlichkeitscharakters des städtischen Spitals und des Spitals für Augenkrankheiten in Höbmezvársárhely.

15. Zulassung von Eisenbetondecken System „Westphal“.
16. Korrespondenz mit der k. k. Reichsratsgebäude-Inspektion.
17. Genossenschafts-Instruktor.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

18. Regelung des Personales der Fourage-Abteilung am Zentral-Viehmarke.
19. Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen städtischer Angestellter im Falle der Einberufung zu einer Waffen(Dienst)übung und militärischer Ausbildung (§ 34 Wehrgesetz).
20. Regulierung der Koffelgelder der Markt- und Schlachthausdiener.

Magistrat:

21. Berechnung der Vorrückungsfristen.
22. Zuschriften betreffend Landwehrpersonen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Milchsammelstellen- und Milchproduktionsstätten-Vorschriften.

I.

Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 16. April 1907, Z. XI-1707/06, betreffend sanitäre Vorschriften für die Errichtung von Milchsammelstellen (Milchhäusern):

In den letzten Jahren sind im Zusammenhange mit dem intensiveren Betriebe der Milchwirtschaft durch die ländliche Bevölkerung in zahlreichen Ortschaften von Niederösterreich Milchsammelhäuser von Privaten oder landwirtschaftlichen Genossenschaften errichtet worden, um die aus den einzelnen Wirtschaften gelieferte Milch vor ihrer Weiterverfrachtung einzulagern, zu kühlen, zu mischen und in zum Transport geeignete Kannen zu füllen.

Seitens einzelner Unterbehörden wurden auch bereits sanitäre Vorschriften für die bauliche Herstellung, Einrichtung und den Betrieb dieser Milchsammelstellen erlassen. Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorgehens sieht sich jedoch die Statthalterei veranlaßt, nach Anhörung des niederösterreichischen Landes-Sanitätsrates nachstehende sanitäre Vorschriften bekanntzugeben, deren Einhaltung von den zur Errichtung der bau- und gewerksbehördlichen Bewilligung berufenen Faktoren strengstens zu fordern und durch die Gemeinde-Sanitätsorgane ständig zu überwachen sein wird.

1. Die Milchbetriebsstätten (Milchsammelstellen), namentlich jene in genossenschaftlichen Häusern, sind abseits von den Hauptverkehrsadern oder doch wenigstens durch einen größeren Vorgarten von demselben getrennt zu errichten, um dem schädlichen Einflusse des Straßensaubes entrückt zu sein. Sie sind auch nach Möglichkeit abseits von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und in entsprechender Entfernung von Senf- und Düngergruben zu situieren.

2. Die Wände sind aus Mauerwerk herzustellen; die Höhe der Arbeitsräume soll mindestens 2,85 m betragen, der Plafond flach sein. Die Wände sind auf 2 m Höhe waschbar, der Fußboden aus undurchlässigem Materiale (Portlandement, Beton oder Klinkerplatten) herzustellen und hat ein Gefälle gegen eine Abzugsöffnung zu erhalten, welche mit einem Geruchsverschluß versehen ist.

Die Betriebsstätte soll entsprechend große Fenster erhalten, um das für die Arbeiten erforderliche Tageslicht zu schaffen.

Zur Lüftung sind in allen Arbeitsräumen 30 cm weite Abzugschläuche anzubringen, welche unmittelbar unter dem Plafond beginnen, über das Dach reichen, oben mit einem engmaschigen Netz und einem Schutzdach versehen werden und unten für das Kondensationswasser einen leicht entleerbaren Tropfbehälter erhalten.

Wenden die Fenster der Betriebsstätten in Gärten, so empfiehlt sich außerdem noch die Anbringung von um horizontale Achsen drehbare Fenster-ventilationsflügel.

Hölzerne Betriebsstätten sind unzulässig und lediglich als Provisorien auf die Dauer von längstens einem Jahre zu gestatten.

3. Das zur Reinigung der Milchkannen verwendete Wasser muß vollkommen klar sein, darf keinen unangenehmen Geruch und Geschmack besitzen und ist überhaupt erst dann in Gebrauch zu nehmen, wenn es auf Grund einer in einem staatlichen Institut vorgenommenen chemischen Untersuchung als einwandfrei oder wenigstens als unverdächtig erklärt ist. Bei Milchhäusern, die einen größeren Betrieb aufweisen, erscheint eine sachverständige hygienische Kontrolle des Brunnens durch den Amtsarzt oder ein staatliches hygienisches Institut unerlässlich, ferner wird die Anlegung eines Brunnenkatasters durch den Amtsarzt empfohlen.

In Bezug auf die bauliche Beschaffenheit der Brunnenanlage sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Schachtbrunnen sind nur zulässig, wenn sie als Pumpbrunnen konstruiert sind. Sehr empfehlenswert sind Auslaufbrunnen (gefaßte Quellen) und Schlagbrunnen, beziehungsweise Rohrbrunnen.

Wo die bestehenden Schachtbrunnen den Anforderungen in bezug auf ihre Situierung zu Senfgruben, Stallungen und dergleichen nicht entsprechen, sind an unverdächtigen Stellen neue Schlagbrunnen zu rammen. Die Minimal-entfernung zwischen Brunnen und Senfgrube (Dünger- und Jauchegruben) muß 10 m betragen; der Brunnen soll grundwasserstromaufwärts von der Senfgrube liegen.

Der Brunnenschacht ist auf mindestens 4 m Höhe auszumauern, außerdem mit einem 50 cm dicken Lehm Schlag zu umgeben und nach oben wasserdicht abzuschließen. Jedoch ist auch der Abfluß durch einen dicht passenden eisernen Einsteigdeckel, der über das Niveau des Brunnentranges erhöht ist, zulässig.

Das Entlüftungsröhr soll niemals fehlen, es hat erst unter dem Abflußdeckel zu beginnen und ist mit einer Kappe gegen Verunreinigungen von außen zu schützen.

Um den Brunnen ist ein 3 m breites Pflaster herzustellen und der Brunnenschacht wasserdicht mit entsprechendem Gefälle auszuführen.

Wird das Wasser von der Wasserentnahmestelle durch eine Leitung der Milchsammelstelle zugeführt, so sollen nur Rohre aus Steinzeug, glasiertem Ton, verzinktem Eisen, Blei mit Zinninlage oder geschwefeltem Blei angewendet werden; ungeschwefelte Bleirohre aber nur dort, wo die Wasseranalyse dies gestattet.

4. Für eine klaglose Beseitigung der Abwässer der Milchbetriebsstätten ist ebenfalls Sorge zu tragen; es ist unzulässig, sie in größerer Menge, ohne vorherige Reinigung, in ein öffentliches Gewässer einzulassen.

5. Die Milchkannen sollen sich stets in gut verzinstem Zustande befinden; die Verwendung von Schilf zur Dichtung beim Verschluß der Kannen ist zu vermeiden.

6. Das Einkühlen der Milchkannen in Eis ist derart vorzunehmen, daß das Schmelzwasser nicht in die Kannen eindringen kann.

* * *

II.

Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1908, Z. XI/158, betreffend Betriebsvorschriften für Milchsammelstellen und Milchproduktionsstätten:

In der Anlage erhält die I. I. Bezirkshauptmannschaft (Stadttrat und Wiener Magistrat) ein Exemplar einer gesundheitlichen Belehrung für die Milchproduzenten über die Haltung der Milchkühe, sowie über den Vorgang bei der Gewinnung und Behandlung der Milch, weiters ein Exemplar von sanitären Vorschriften für den Betrieb von Milchsammelstellen (Milchhäusern) mit der Weisung, durch Verlautbarung im Amtsblatte und auf andere geeignete Art den in diesen Vorschriften niedergelegten sanitären Gesichtspunkten für die Entnahme, Aufbewahrung, den Transport und Handel mit Milch die größtmögliche Verbreitung zu verschaffen, bei jeder sich ergebenden günstigen Gelegenheit die Durchführung der erwähnten gesundheitlichen Forderungen mit allem Nachdrucke zu fördern und bei allfälligen Amtshandlungen, welche Milchproduktionsstätten und den Milchverkehr zum Gegenstande haben, diese Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen.

Hierbei wird der I. I. Bezirkshauptmannschaft (Stadttrat und Wiener Magistrat) zur künftigen Darnachachtung noch ausdrücklich bemerkt, daß sowohl die jetzt der I. I. Bezirkshauptmannschaft (Stadttrat und Wiener Magistrat) bekanntgegebenen sanitären Grundsätze, als auch die mit dem h. ö. Erlasse vom 16. April 1907, Z. IX/1707, erlassenen baulichen Vorschriften für Milchsammelstellen (Milchhäuser) in ihrer Anwendung keineswegs auf die genossenschaftlichen Milchsammelstellen sich beschränken, sondern daß sie auf alle mit dem Milchverkehre zusammenhängenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe sich erstrecken und daher bei den Milchhäusern der privaten Milch- und Rahmhändler ebenso zur Durchführung zu gelangen haben, wie in den genossenschaftlichen Betrieben.

A.

Gesundheitliche Belehrung

für die Milchproduzenten über die Haltung der Milchkühe, sowie über den Vorgang bei der Gewinnung und Behandlung der Milch.

Damit die Wirtschaftsbefitzer sich einen möglichst reichlichen Ertrag an gesunder und gebrauchsfähiger Milch aus ihrem Viehstande sichern, kann ihnen nicht dringend genug empfohlen werden, für einen tuberkulosefreien und auch sonst gesunden Viehstand, für gute Stallfütterung und Weide, für gute Haltung und Pflege der Milchtier in gesunden Stallungen Sorge zu tragen sowie bei der Abnahme und weiteren Behandlung der Milch sich der größten Reinlichkeit zu befleißigen. Insbesondere sollen nachstehende Vorschriften gewissenhaft eingehalten werden.

I. Stallung.

Milchvieh, dessen Milch in den Verkehr gebracht wird, soll nur in hellen, trockenen, geräumigen und gut ventilierten Ställen gehalten werden, deren Fußboden aus undurchlässigem Material (Stein, Beton etc.) hergestellt und mit gut funktionierenden Harnabzugsrinnen versehen ist.

Die Wände und Decke des Stalles sollen zweimal im Jahre frisch mit Kalk geweißt, der Fußboden und die Abzugsrinnen öfters gewaschen und gereinigt werden.

Ein besonderes Augenmerk ist auf Erhaltung der größten Reinlichkeit im Stalle zu richten.

Der Kot der Tiere muß durch reichliches Streumaterial aufgefangen, der angesammelte Dünger mindestens einmal täglich, und zwar nicht unmittelbar vor dem Melken aus dem Stalle entfernt werden.

Als Streumaterial soll nur gutes, nicht schimmeliges oder feuchtes (dumpfes) Stroh, nicht staubige Torfstreu, reine Sägespäne, welche ebenfalls die Feuchtigkeit schnell auffangen, verwendet werden.

Laub oder Radelstreu ist nur im Notfalle und dann nur im trockenen Zustande zu verwenden.

Die Ställe sollen täglich ausgiebig gelüftet, die Kühe durch regelmäßiges Putzen stets sauber und rein erhalten werden.

Der Abhaltung und Vertilgung von Fliegen und Ungeziefer ist besondere Beachtung zu schenken.

II. Fütterung.

Das den Kühen gereichte Futter muß sorgfältig gereinigt und zubereitet sein. Nur vollkommen gute und gesunde Futtermittel sollen zur Verwendung gelangen, so daß die Tiere sich immer bei bester Gesundheit befinden, insbesondere keinen Durchfall haben. Die Kühe sollen womöglich täglich an die frische Luft gebracht und im Sommer auf die Weide getrieben werden. Kraftfuttermittel, insbesondere Kapseln, Getreideschrott und dergleichen, sind nur in trockenem Zustande zu geben. Futtermittel, welche entweder den Gesundheitszustand der Kühe beeinträchtigen (mit Kupferoxyd besprühte Weinblätter etc.) oder dadurch, daß sie in die Milch übergehen, die Qualität derselben herabsetzen, sollen nicht verfüttert werden. Handelt es sich um die Produktion von sogenannter Kinderanämie, so dürfen insbesondere Trockentreber, Schlempe, Rübenschnitzel, Rübenblätter und andere Gähfutter, frisches Heu und zu junger Klee etc. nicht gegeben werden.

Milchtreibende Mittel dürfen nicht angewendet werden.

III. Wasserversorgung.

Als Trinkwasser für die Milchtier, zum Reinigen derselben, zum Auswaschen der Melk- und Transportgefäße, sowie zum Reinigen der Hände der mit dem Melkgeschäfte betrauten Person ist nur vollkommen reines und gesundheitlich einwandfreies Wasser zu verwenden. Falls dasselbe einem Brunnen entnommen wird, so ist darauf zu sehen, daß sich derselbe mindestens zehn Meter von der nächsten Düngrstätte, Jauche-Senkgrube, Miststätte, Abort etc. befinde, und daß er gegen Verunreinigungen von außen gehörig geschützt, das ist sorgfältig eingedeckt ist. Wasser aus offenen Schöpfbrunnen, welche durch die bestehenden Vorschriften verboten sind, soll nicht verwendet werden.

IV. Gesundheitszustand der Milchtier.

Die Kühe müssen vollkommen gesund sein und sollen sich in einem guten Ernährungszustande befinden. Es empfiehlt sich, von Zeit zu Zeit Probemelkungen vorzunehmen.

Erkrankt ein Milchtier in irgend einer Weise, so ist die Milch desselben zurückzuhalten und sofort der Tierarzt zu verständigen. Es empfiehlt sich außerdem, den ganzen Viehstand periodisch in regelmäßigen Zwischenräumen tierärztlich untersuchen zu lassen.

Milch von stierstüchtigen Kühen ist ebenfalls zurückzuhalten.

Milch, welche von Tieren stammt, die an Milzbrand, Tollwut, Tuberkulose, Perlucht, Kuhpocken, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen jeder Art, Eitererzeugung des Miltes, Vergiftungen, Maul- und Klauenseuche, Bläschenauschlag an den Geschlechtsorganen, fauliger Gebärmutterentzündung und Zurückbleiben der Nachgeburt leiden, darf nicht dem menschlichen Genuße zugeführt, muß vielmehr sofort nach der Abnahme vernichtet werden.

Im übrigen hat sich der Stallbesitzer genau an die vom Amtstierarzt gemachten Anordnungen zu halten.

V. Krankheiten im Hausstande des Viehbesitzers.

Aus Wirtschaften, in welchen einer der Hausgenossen an Blattern, asiatischer Cholera, Flecktyphus, Ruhr (Dysenterie), Pest oder Unterleibstypus erkrankt oder einer dieser Krankheiten verdächtig ist, darf Milch weder an Milchsammelstellen (Molkereien), noch an Milchhändler oder an Privatparteien abgegeben werden.

Handelt es sich um eine Erkrankung eines Hausgenossen an Diphtherie (Croup) oder Scharlach, so entscheidet über die Zulässigkeit der Milchabgabe die zuständige politische Behörde.

Personen, welche mit eiterregenden oder ansteckenden, wenn auch nicht angezeigtlichen Krankheiten behaftet sind, ferner Personen, die sich mit Krankenpflege befassen oder sonst mit Kranken in Berührung kommen, sind vom Füttern und Melken der Tiere, sowie von der weiteren Behandlung der Milch auszuschließen.

VI. Melken und Milchbehandlung.

Vor jedesmaligem Melken soll das Euter der Kuh mit einem reinen, weichen Leinwandlappen abgerieben werden.

In verschmutztem Zustande ist es mit warmem, reinem Wasser zu waschen und trockenzureiben.

Die melkende Person muß sich vor der Melkarbeit die Hände gründlich reinigen.

Beim Melken empfiehlt sich das Tragen einer rein gehaltenen Arbeitsschürze. Die Melkimer dürfen in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden, sie sind stets sofort nach dem Gebrauche mit heissem Wasser zu reinigen und sollen nie im Stalle, sondern an einem luftigen Orte, vor Staub und Verunreinigungen geschützt, aufbewahrt werden.

Die ersten Tropfen aus jedem Melkstrich sind in die Streu zu melken. Die gemolkene Milch soll beim Umleeren in ein größeres Gefäß durchgeseiht werden, um Verunreinigungen zu beseitigen (Wattefilter). Die Siebvorrichtung muß für jede Melkung sorgfältig gereinigt, beziehungsweise erneuert werden.

Die durchgeseichte Milch ist sofort zu kühlen und bis zur Abgabe in einem kühlen Raume aufzubewahren. Die Kühlung kann durch Einsetzen der Milchgefäße in kaltes Wasser, dem eventuell Eis zugeetzt werden kann, erfolgen, noch besser ist die Anwendung von eigenen Milchkühlern.

Die Temperatur, bei welcher die Milch aufbewahrt wird, soll nach Möglichkeit 10° C. nicht übersteigen. Das Kühlen und Aufbewahren der Milch darf nie im Kuhstalle selbst erfolgen, noch auch in der Nähe von Kranken- oder Schlafzimmern oder in Kellern, worin laufende Futterstoffe, Rüben, Kartoffeln etc. aufbewahrt werden, stattfinden.

Wird die Milch in Transportgefäße (Milchannen) abgefüllt, so ist darauf zu sehen, daß dieselben aus innen gut verzinnem Eisenblech bestehen.

Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Tongeschirre mit schlechter Glasur und eiserne Gefäße mit bleihaltiger Emaille sind zur Aufbewahrung von Milch nicht gestattet.

Die Milchgefäße sollen sofort nach jedesmaligem Gebrauche mit kochendem Wasser gereinigt, sowie von Zeit zu Zeit mit heißer Sodaaflösung gesäubert und mit reinem, kaltem Wasser nachgespült werden, um alle anhaftenden Milchreste zu entfernen.

Beim Verpacken der Milchannen ist die Dichtung des Deckels mit Schif verboden, und es empfiehlt sich, dazu reine Leinwandlappen oder reines Dichtungspapier zu verwenden.

Beim Transporte sind die Milchgefäße vor der direkten Sonnenstrahlung durch zweckmäßige Wagenbedachung (genähte Platten, Decken) zu schützen. Der Milchwagen soll gute Federn besitzen, damit die Milch nicht zu heftigen Erschütterungen ausgesetzt ist und das sogenannte Warmbuttern verhindert wird.

Milch, die mit sogenannten Milchfedern behaftet ist (blaue, rote, gelbe, schleimige und fadenziehende, bittere oder saulige Milch) darf nicht an Konsumenten abgegeben werden, da diese Fehler auf Verunreinigung der Milch schließen lassen und letztere zum menschlichen Genuß untauglich macht.

Zusätze von Wasser und Konservierungsmitteln zur Milch sind verboten. Vollmilch und Magermilch sind stets nur unter der richtigen Bezeichnung abzugeben.

B.

Sanitäre Vorschriften

für den Betrieb von Milchsammelstellen (Milchhäusern).

1. In den Sammelstellen soll grundsätzlich nur Milch aus solchen Ställen zugelassen werden, deren Besitzer die in der angeschlossenen Belehrung für Milchproduzenten enthaltenen Weisungen gewissenhaft einhalten, und es hat sich der Vorstand oder Geschäftsleiter der Sammelstelle durch häufige unvermutete Nachschau bei den Produzenten hievon zu überzeugen.

2. Jede eingelieferte Milch ist sofort bei der Übernahme genau zu untersuchen. Milch von nicht normaler Beschaffenheit, wie saure, bittere, blutige, schleimige oder mit anderen Milchfehlern behaftete Milch ist zurückzuweisen.

3. Der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit (Tierseuche) im Stalle eines der an die Sammelstelle angeschlossenen Wirtschaftsbesitzer ist dem Vorstande (Geschäftsleiter) sofort bekanntzugeben.

Milch von kranken Tieren und aus Stallungen, in denen Kühe an ansteckenden Tierkrankheiten (insbesondere Milzbrand, Perlsucht, Maul- und Klauenseuche etc.) erkrankt sind, darf unter keinen Umständen an die Sammelstelle abgeliefert oder von dieser angenommen werden.

4. Ebenso darf Milch aus Wirtschaften, in welchen im menschlichen Hausstande ein Krankheitsfall von Blattern, Cholera, Flecktyphus, Unterleibstypus, Ruhr oder Pest aufgetreten ist, unter keinen Umständen an die Sammelstelle abgeliefert oder von dieser angenommen werden; bei Diphtherie und Scharlach darf die Annahme nur dann erfolgen, wenn die zuständige politische Behörde keine gegenteiligen Anordnungen erläßt.

5. Die eingelieferte Milch ist nochmals mittels einer geeigneten Seihvorrichtung von Verunreinigungen zu befreien und sodann in sorgfältig gereinigte Kannen unter $+10^{\circ}\text{C}$. abgefüllt, in einem entsprechenden Raume bis zum Transporte aufzubewahren. Ist kein eigener Kühlraum mit mechanischen Kühleinrichtungen vorhanden und findet die Kühlung bloß durch Hineinstellen der Kannen in Eis statt, so ist darauf zu sehen, daß das Schmelzwasser nicht in das Innere der Kannen eindringt.

Das Eis muß vollkommen einwandfrei sein und darf nur aus behördlich genehmigten Eisgewinnungsorten stammen. Die Kannen sind erst knapp vor dem Transporte zu verschließen und zu plombieren, bis dahin unverschlossen zu halten, jedoch vor dem Hineinfallen von Insekten und Staub durch Überbinden mit Gaze oder reinen Tüchern zu schützen.

6. Alle Betriebsräume der Milchsammelstelle sind stets ausgiebig zu lüften, Ventilationseinrichtungen (Klappflügel, Mauerschläuche) müssen stets offen sein. Die Betriebsräume sind täglich zweimal, und zwar nach Einlieferung der Milch, beziehungsweise nach erfolgter Einstellung der Milchkanen in die Kühlräume durch Abwaschen des Fußbodens, der Wände etc. mit reinem (einwandfreiem) Wasser gründlich zu reinigen und überhaupt rein und sauber zu halten.

7. Die Ab- und Waschwässer der Milchsammelstellen sollen in der Regel erst nach vorheriger Reinigung in ein öffentliches Gewässer eingelassen werden.

8. Die Milchkanen, welche aus innen gut verzinnem Eisenblech bestehen sollen, und alle anderen im Betriebe benützten, mit der Milch in direkte Berührung kommenden Gefäße und sonstigen Einrichtungsgegenstände (Zentrifugen, Separatoren, Schöpfköpfe etc.) sind nach jedesmaligem Gebrauche mit kochendem Wasser zu reinigen und außerdem von Zeit zu Zeit mit heißer Sodalösung von etwa anhaftenden Milchresten zu befreien und mit kaltem, reinem Wasser nachzuspülen.

9. Beim Verschließen der Milchkanen ist die Dichtung des Deckels mit Schilf verboten und es sind hierzu nur vollkommen reine Leinwandlappen oder reines Dichtungspapier zu verwenden.

10. Beim Transporte sind die Milchkanen zum Schutze vor der direkten Sonnenbestrahlung mit genähten Plachen, Decken und dergleichen zu umhüllen. Der Milchwagen soll gute Federn besitzen, damit die Milch auf dem Transporte nicht zu heftigen Erschütterungen ausgesetzt ist und das Warmbuttern verhindert wird.

11. Zusätze von Wasser und Konservierungsmitteln jeder Art zur Milch sind strengstens verboten.

12. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten und ekelregenden Gebrechen behaftet sind sowie Personen, welche sich mit Krankenpflege befassen oder sonst mit Kranken in nähere Beziehung kommen, sind von jeder Dienstleistung in der Milchsammelstelle unbedingt auszuschließen. (Mag.-Abt. IX, Z. 2707/08).

2.

Zulassung von Gewölbsplatten in Eisenbeton der Firma J. und C. Schömer in Klosterneuburg.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 20. November 1908, M. Abt. XIV, 1119/08:

In Erledigung des Ansuchens der Firma J. und C. Schömer in Klosterneuburg wird die Verwendung der von ihr erzeugten Gewölbsplatten in

Eisenbeton zur Herstellung von Deckenkonstruktionen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Auf die vorliegenden Decken hat die mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1907, Z. 3729, genehmigte Vorschrift über die Herstellung von Erbwerten aus Stampfbeton oder Betoneisen bei Hochbauten volle Anwendung zu finden.

2. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Baugesuchsplänen auszuweisen.

3. Die Konsens- und Detailpläne, sowie die Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion zu leiten und zu überwachen, sowie für die tragfähige Herstellung und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Konstruktion die volle Haftung zu übernehmen hat.

4. Anlässlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Robbaufbestimmung werden die Eisenbetondecken einer Befichtigung unterzogen.

Es bleibt dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) durch Belastungsproben,
b) durch stichprobeweise vorzunehmende Bruchproben, zu welchem die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung des Baukonsens über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobeweise Bruchproben beabsichtigt werden.

c) durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, die durch eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden, welcher von der betreffenden Konstruktion entnommene Probestücke zugeführt werden.

Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

5. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Eisenbetonkonstruktionen bei dem inneren Ausbaue des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden (zum Beispiel durch Einstemmen von Böchern und Schlägen für Rohrleitungen u. dgl. an ungeeigneten Stellen).

Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überküttung zu erhalten, welche in der Regel, insbesondere dort, wo Polsterböden liegen, mindestens 8 cm hoch sein muß, an keiner Stelle aber weniger als 5 cm betragen darf.

7. Das Mischungsverhältnis des Betons darf im ungünstigsten Falle ein Volumteil Portlandzement zu vier Volumteilen Sand und Schotter betragen.

8. Die eisernen Träger, zwischen welchen die Betonballen eingelegt werden, sind untereinander genügend kräftig zu verankern, so daß das Ausweichen derselben ausgeschlossen ist.

9. Die Abänderung, beziehungsweise gänzliche Zurückziehung der Genehmigung bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte statistische Berechnung, Preisliste und Photographie sowie die Aufnahmebeschriftung vom 24. Juni 1908, werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittle.

3.

Bauführung im Feuerrayon von Eisenbahnen.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 14. Dezember 1908, Z. 29/4 B. D. (M. B. A. XIX, 30606/08):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat laut Erlaß vom 25. November 1908, Z. 237/1-44*8, nach mit dem k. k. Eisenbahnministerium gegenseitigem Einvernehmen dem Rekurse des B. K. gegen die hieramtliche Entscheidung von 3. Februar 1908, 98/2 B. D., mit welcher ausgesprochen wurde, daß die von der k. k. Staatsbahn-Direktion gestellte Bedingung der Berzichtsleistung auf Ersatz eines eventuellen Schadens in die dem Genannten vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Wiener Gemeindebezirk unterm 13. Juli 1907, Nr. 13495 erteilte Bewilligung zum Baue eines Kesselhauses auf der Fabrikrealität XIX, . . . gasse 56 vollinhaltlich aufzunehmen ist, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Hiezu hat das Eisenbahnministerium nachstehendes bemerkt:

Als Eisenbahnaufsichtsbehörden sind im vorliegenden Falle, wo der Bau, sowohl im Feuerrayon der Wiener Stadtbahn als auch der k. k. Staatsbahnen liegt, hinsichtlich der ersten Bahn die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen, hinsichtlich der letzteren die k. k. Staatsbahn-Direktion Wien, einzuschreiten berufen.

Da nun die k. k. Staatsbahn-Direktion, welche aus dem ihr zur Stellungnahme übermittelten Bauverhandlungsakte nicht mit Sicherheit ersahen konnte, ob der Bau, was Ausführung und Eindeckung anbelangt, vollkommen feuerfester projektiert ist, ihre Zustimmung zur Bauführung an die in solchen Fällen übliche Bedingung des Schadenersatzverzichtes knüpfte, müßte die Baubehörde diese Bedingung in den Baukonsens aufnehmen, ohne in der Lage zu sein, etwa die Berechtigung dieser Forderung zu prüfen.

Andersseits aber hat nach Inhalt der Administrativakten die k. k. Generalinspektion in der Annahme, daß der Bau feuerfester projektiert ist, ihre Zustimmung ohne Forderung eines Schadenersatzverzichtes gegeben. Im Hinblick auf diese nicht übereinstimmende Stellungnahme der genannten beiden Behörden hat sich das Eisenbahnministerium als oberste Eisenbahnaufsichtsbehörde veranlaßt gesehen, die von den Unterbehörden aufgestellten Bedingungen für die Zulässigkeit des gegenständlichen Baues im Feuerrayon der Bahn von amtswegen einer Überprüfung zu unterziehen und sonach von der Bedingung des Schadenersatzverzichtes unter der Voraussetzung abzugehen, daß der Bau vollkommen

aus feuerfesterem Materiale hergestellt und mit ebensolchem Materiale eingedeckt wird, ferner daß Öffnungen in der Bedachung womöglich ganz vermieden oder durch Verglasung, durch engmaschige Drahtsiebe und dergleichen sicher verwahrt werden.

Die Bedingung, daß der Bau vollkommen aus feuerfesterem Materiale einzudecken ist, ferner daß Öffnungen in der Bedachung womöglich ganz vermieden oder durch Verglasung, durch engmaschige Drahtsiebe und dergleichen feuerfester zu verwahren sind, hat demnach als eine integrierende Bedingung der Baubewilligung zu gelten.

4.

Anfertigung von Auszügen und Abschriften von Krankengeschichten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 9. Jänner 1909, Z. VIII-760/6 (M. Abt. X, 525/09):

Die Direktionen der größeren Wiener k. k. Krankenanstalten haben wiederholt darüber Klage geführt, daß allzuhäufig von Behörden, Versicherungsanstalten, Krankenassen etc. vollständige Abschriften der meist sehr umfangreichen Krankengeschichten verlangt werden, obwohl augenscheinlich die Beantwortung präziser, dem Zwecke angepaßter Fragen oder die Abgabe eines Pareres zum selben Ergebnis geführt hätten.

In vielen Fällen hätte dadurch eine ganz bedeutende Belastung der Organe der in Mitleidenschaft gezogenen Krankenanstalt vermieden werden können. Hierzu kommt, daß der Empfänger der Krankengeschichte, falls er nicht über ärztliches Wissen verfügt, sich in einem sehr viele Details und technische Ausdrücke enthaltenden Operate nicht leicht zurecht finden wird, wohl aber zu irrtümlichen Folgerungen verleitet werden kann. Weiters ist zu bedenken, daß die Mitteilung der Krankengeschichte gegebenenfalls die Preisgebung des Geheimnisses des Kranken an Unberufene zur Folge haben kann, wogegen den Patienten zu bewahren zweifellos Pflicht der Anstaltsärzte ist. Selbstverständlich ist mit der Requirierung einer vollständigen Krankengeschichte auch eine Verzögerung in der Erledigung der bezüglichlichen Angelegenheit verbunden. Dies alles kommt in Wegfall, wenn die vollständige Krankengeschichte nur dann — womöglich auf Grund vorher eingeholten amtsärztlichen Gutachtens — verlangt wird, wenn dies, insbesondere im Interesse des Kranken selbst, unumgänglich notwendig ist. Dies wird aber äußerst selten der Fall sein.

Wenn also, wie die Statthalterei mit Sicherheit erwartet, dieser Sachlage Rechnung getragen wird, dann werden die derzeit vollkommen berechtigten Beschwerden, betreffend die überflüssige Einholung vollständiger Abschriften der Krankengeschichten verstummen.

Sollten dennoch Fälle vorkommen, in welchen es die Spitals-Direktionen nicht gerechtfertigt finden, dem Ersuchen um Übersendung einer alle Details enthaltenden Krankengeschichte zu entsprechen, so ist hierüber die Entscheidung der Statthalterei einzuholen. Für eine solche ungelürzte Abschrift einer Krankengeschichte wird übrigens je nach dem Umfange (Seitenzahl) eine Gebühr von 2 bis 5 K zu entrichten sein. Deren Festsetzung im einzelnen Falle bleibt den Spitals-Direktionen anheim gestellt.

Die Überlassung der Krankengeschichte im Original erscheint nahezu ausgeschlossen, da dieses in der Regel nicht entbehrt werden kann, vielfach auch mit den anderen Krankengeschichten desselben Jahrganges zusammengebunden wird.

Von diesem Erlasse, welcher unter einem auch dem k. k. Ministerium des Innern, dem k. k. Justizministerium, dem n.-b. Landesaussschusse sowie den Direktionen und Leitungen der Wiener k. k. Krankenanstalten mitgeteilt wird, sind die in Betracht kommenden Anstalten, Krankenassen etc. in Kenntnis zu setzen.

5.

Arztelkammergebeiträge, Exekution rückständiger Portoauslagen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 10. Jänner 1909, Z. VI-4360/5 (M. Abt. X, 400/09):

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 21. März 1895, Z. 90503 ex 1894 (Normaliensammlung Nr. 74), wurde genehmigt, daß die politischen Behörden auf Grund des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, die von den Angehörigen einer Ärztekammer zu leistenden Kammergebeiträge exekutiv einheben, wenn diese Beiträge innerhalb einer bestimmten Frist und nach einer unbeachtet gebliebenen Mahnung nicht erlegt worden sind.

Hierzu wird ergänzend bemerkt, daß es keinem Anstande unterliegt, auch die Kosten, welche der Ärztekammer durch die Mahnung des säumigen Arztes erwachsen sind (Portoauslagen), im Wege der politischen Exekution einzuhoben, sofern solche Kosten von der Ärztekammer ausgewiesen werden.

Hievon werden der Wiener Magistrat, Abteilung X, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

6.

Die Inanspruchnahme der k. k. Staatsanwaltschaften.

Zirkular-Erlaß des k. k. n.-b. Statthalterei-Präsidiums vom 11. Jänner 1909, Pr.-Z. 4443 (M. D. 287):

Der Oberstaatsanwalt in Wien hat bei wiederholten Gelegenheiten wahrgenommen, daß bei Angelegenheiten, welche die Ober-Staatsanwaltschaft oder die ihr unterstellten Staatsanwaltschaften berühren, das Einvernehmen mit dem Präsidium der betreffenden Gerichte gepflogen wurde. Es entspricht dieser Vorgang nicht der selbständigen Organisation der k. k. Staatsanwaltschaft, der zufolge diese eine den Gerichten koordinierte Behörde ist. Es hat außerdem den Nachteil, daß der Ober-Staatsanwalt von Angelegenheiten mittelbar, verspätet oder gar nicht Kenntnis erlangt, bezüglich deren er als Chef der Ober-Staatsanwaltschaft unmittelbar Kenntnis erhalten sollte, um entsprechende Verfügungen treffen zu können. Es gilt dies insbesondere auch von Angelegenheiten repräsentativer Natur.

Der Ober-Staatsanwalt hat demnach das Ersuchen hieher gerichtet, in künftigen Fällen dieser Art, die den ganzen Sprengel oder die Ober-Staatsanwaltschaft berühren, sich an ihn, in anderen Fällen, die nur eine einzelne Staatsanwaltschaft berühren, sich an diese zu wenden.

Hievon werden über Zusage des Ober-Staatsanwaltes in Wien vom 22. Dezember 1908, Z. 6625 ex 1908, die Herren Vorstände sämtlicher Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Herr Präsident der Polizei-Direktion in Wien, sowie die Herren Bürgermeister in Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs behufs Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

7.

Einfuhr von Waffen und Munition nach China.

Mitgeteilt mit Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 11. Jänner 1909, Z. II-3440/1 (k. k. Ministerium des Innern, Z. 43813/08; M. Abt. IV, 229/09):

1. Militärwaffen und Munition.

Vor der Einfuhr von Waffen und Munition durch irgend eine Behörde der chinesischen Regierung muß der betreffende Vannergeneral, Generalgouverneur oder Gouverneur der Provinz die Einzelheiten (Bezeichnung, Zahl der Kolli, Einfuhrhafen, Bestimmungsplatz u. s. w.) an das Kriegsministerium telegraphieren und darf den erforderlichen Erlaubnisschein (Huchao) erst nach Empfang der telegraphischen Genehmigung des Ministeriums ausstellen. Die Einzelheiten werden von dem Kriegsministerium an das Zollministerium gefant, um an die Zolltautais und durch den Generalzolldirektor an die betreffenden Seezolldirektoren weitergegeben zu werden. Darauf wird die Erlaubnis zum Landen der Ladung erteilt, vorausgesetzt, daß die Zahl der Kolli mit den Angaben des Erlaubnisscheines (Huchao) übereinstimmt. Das Datum der erfolgten Einfuhr ist in jedem Falle an das Zollministerium zur Weitergabe an das Kriegsministerium zu berichten.

2. Muster von Militärwaffen und Munition.

Fremde Kaufleute, die beabsichtigen, Muster von Waffen und Munition einzuführen, um sie Behörden der chinesischen Regierung vorzulegen, müssen vom Zolltautai durch ihren Konsul einen Einfuhrerlaubnisschein erwirken und diesen zusammen mit der Deklaration dem Zollamte einreichen, das darauf die Freigabe verfügen wird.

In jedem einzelnen Falle dürfen höchstens vier (früher zwei) Gewehre derselben Art und für diese nicht mehr als insgesamt 2000 (früher 1000) Patronen eingeführt werden.

Der betreffende Kaufmann muß beim Zollamte einen Garantieschein hinterlegen, durch den er sich dafür verbürgt, daß die fraglichen Muster an niemanden verkauft werden.

Solche Muster von Waffen u. s. w. müssen dem Zollamte auf Verlangen jederzeit zur Revision vorgelegt werden.

Falls verdächtige Umstände vorliegen, kann der Zolltautai die Ausstellung eines Erlaubnisscheines verweigern und wird den Konsul schriftlich von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen.

3. Waffen und Munition zur Selbstverteidigung.

a) Jeder achtbare Ausländer, der zur See oder zu Lande nach China kommt, darf in seinem Gepäck zu Selbstverteidigungszwecken eine Pistole und einen Revolver und für diese einen Vorrat von nicht mehr als 500 Patronen mit sich führen. Diese sind bei Ankunft beim Zollamte anzumelden und werden nach der Revision freigegeben. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht die Konfiskation der nicht angemeldeten Waffen u. s. w. nach sich.

b) Jeder achtbare, in China ansässige Ausländer, der Waffen und Munition zu Selbstverteidigungszwecken einführen wünscht, muß vor der Einfuhr durch seinen Konsul vom Zolltautai einen Einfuhrerlaubnisschein erwirken, der dem Zollamte zusammen mit der Deklaration vorzulegen ist, worauf die Freigabe erfolgt. Jeder Ausländer darf zu Selbstverteidigungszwecken in jedem Jahre einmal eine Pistole, einen Revolver und nicht mehr als insgesamt 500 Patronen einführen.

Falls verdächtige Umstände vorliegen, kann der Zolltautai den Erlaubnischein verweigern und wird den Konsul schriftlich von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen.

- c) Ausländern, die vorchriftsmäßig mit Pässen versehen sind und sich als Reisende in das Innere Chinas, nach Tibet, der Mongolei, Turkestan u. s. w. begeben, wird nach Einreichung der vorchriftsmäßigen Anmeldung gestattet, zu Selbstverteidigungszwecken Waffen und Munition bis zur doppelten Anzahl der oben festgesetzten Mengen mit sich zu führen. (Neu.)
- d) Unter den obigen Bestimmungen dürfen Ausländer keine anderen Waffen zu Selbstverteidigungszwecken einführen, als Pistolen und kurzläufige Revolver, die am Körper getragen werden.

Die Einfuhr irgend einer anderen Art von Armees- oder Marinewaffen und Munition ist nur erlaubt:

1. wenn sie als Muster dienen sollen und ein vom Zolltautai für sie ausgestellter Einfuhrerlaubnischein vorgelegt wird,
2. wenn sie für Militär-, Marine- oder Zivilbehörden der chinesischen Regierung eingeführt werden und von einer durch den Zolltautai anerkannten Bescheinigung begleitet sind.

Ausländer werden vor jedem Versuche gewarnt, Militärwaffen und Munition unter dem Vorwande, daß sie für persönlichen Gebrauch bestimmt sind, unrechtmäßigerweise einzuführen.

4. Waffen und Munition für Sportzwecke.

- a) Jeder achtbare Ausländer, der über See oder zu Lande nach China kommt, darf in seinem Gepäc nicht mehr als 3 Jagdgewehre und nicht mehr als insgesamt 3000 Patronen für diese mit sich führen. Diese sind bei der Ankunft beim Zollamte anzumelden und werden nach der Revision und Entrichtung der Zollgebühren freigegeben. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht die Konfiskation der nicht angemeldeten Gewehre u. s. w. nach sich. Werden alte Gewehre zusammen mit frischer Munition in dieser Weise eingeführt, so gehen beide zollfrei aus.
- b) Jeder achtbare in China wohnende Ausländer, der Jagdgewehre oder Patronen einzuführen wünscht, muß vor der Einfuhr durch seinen Konsul vom Zolltautai einen Einfuhrerlaubnischein erwirken. Dieser ist zusammen mit der Deklaration dem Zollamte einzureichen, worauf die Waffen freigegeben werden.

Jeder in China ansässige Ausländer darf in jedem Jahre nur einmal nicht mehr als 3 Jagdgewehre mit 3000 Patronen einführen. Falls verdächtige Umstände vorliegen, kann der Zolltautai den Erlaubnischein verweigern und wird den Konsul schriftlich von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen.

- c) Achtbaren fremden Firmen ist nur gestattet, Jagdgewehre und Munition einzuführen, für die sie ebenfalls durch ihren Konsul vom Zolltautai einen Einfuhrerlaubnischein erwirken müssen. Bei der Einfuhr haben sie außerdem bei dem Zollamte einen Garantieschein zu hinterlegen, durch den sie sich verbürgen, diese Gegenstände weder direkt noch indirekt an irgend welche Personen zweifelhaften Charakters zu verkaufen. Die Anzahl von Jagdgewehren, die in dieser Weise von einer fremden Firma gleichzeitig eingeführt werden dürfen, soll sechs nicht übersteigen, falls sie für bestimmte Personen bestellt sind, deren Namen und Adressen dem Zollamte auf der Einfuhrdeklaration angegeben werden müssen; die Anzahl darf vier nicht überschreiten, wenn sie nicht derart bestellt, sondern für das Lager gekauft sind. Die Firma muß Listen führen, in die einzeln die Menge der in obiger Weise eingeführten Jagdwaffen und Munition, die Namen und Adressen der Käufer, sowie die Daten der Ablieferung einzutragen sind. Diese Listen sind auf Verlangen dem Zollamte zur Revision vorzulegen.

Die Gesamtzahl aller Sorten von Jagdpatronen, die von einer fremden Firma in einer Ladung eingeführt werden, darf 10.000 nicht übersteigen. (Neu.)

- d) Der Ausdruck „durch Ausländer eingeführte Jagdgewehre und Munition“ bezieht sich ausschließlich auf Schrotgewehre für Sportzwecke und Munition für diese. Militärwaffen und Munition dürfen unter keinem Vorwande unrechtmäßig eingeführt werden.

5. Verbot der Einfuhr von Militärwaffen und Munition.

Die Einfuhr von Armees- und Marinewaffen und Munition, die nicht von Armees-, Marine- oder Zivilbehörden der chinesischen Regierung gekauft sind, bleibt in Übereinstimmung mit den geltenden Verträgen verboten.

6. Zollbehandlung.

Auf die gemäß den Bestimmungen unter 2., 3. und 4. eingeführten Waffen und Munition wird ein Wertzoll von 5 Prozent erhoben.

7. Umladung.

Die Erlaubnis in Shangai Waffen und Munition umzuladen, welche an anderen Plätzen ansässige Ausländer zu Selbstverteidigungs- oder Sportzwecken einführen wird erteilt, wenn der betreffende Konsul in Shangai darum beim Shangai-Zollamt nachsucht und den Namen des Käufers, sowie die Zahl der Pakete angibt.

Bei der Ankunft solcher umgeladenen Güter im Bestimmungshafen hat der Käufer außerdem durch seinen Konsul vom Zolltautai den erforderlichen Erlaubnischein zu erwirken, der zusammen mit den betreffenden Gütern dem Zollamte vorzulegen ist, worauf diese nach erfolgter Revision und Verzollung freigegeben werden.

8. Maßregel gegen Mißbrauch.

Die obigen Bestimmungen, denen die neuen vom Zollministerium erlassenen Vorschriften zugrunde gelegt sind, enthalten Erleichterungen, welche verschiedene Schwierigkeiten, auf die von den Gesandtschaften hingewiesen worden ist, beseitigen sollen. Sie werden am 1. Juli 1908 in Kraft treten. Vor diesem Datum eingeführte Waffen und Munition werden nach den früheren Bestimmungen behandelt.

Die vorliegenden neuen Vorschriften werden von Zeit zu Zeit nach Bedarf abgeändert werden, um Mittel gegen alle Mißbräuche zu bieten, die sich etwa nach dem Inkrafttreten herausbilden.

8.

Zulassung von Betonpfählen der Firma R. Nello & Nello zur Fundierung.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 12. Jänner 1909, M. Abt. IV, 4880/08.

In Erledigung des Ansuchens der Firma R. Nello & Nello, Wien, IX., Zimmermannsgasse 12, wird die Verwendung der nach dem patentierten System „Strauß“ erzeugten Betonpfähle zur Herstellung der Fundierung (Gründung) von Gebäuden im Gemeindegebiete von Wien, jedoch nur fallweise, als zulässig erklärt, insofern die Bodenbeschaffenheit und die örtlichen Verhältnisse diese Verwendung tunlich erscheinen lassen.

In jedem Falle der beabsichtigten Verwendung der erwähnten Betonpfähle ist das Einvernehmen mit dem Stadtbauamte zu pflegen, wobei, wie bei jeder außergewöhnlichen Fundierungsmethode, die Zulässigkeit der Verwendung der Betonpfähle auf Grund der vorzulegenden Berechnungen und nötigenfalls vorzunehmender Probebelastungen, deren Kosten die Firma zu tragen hat, zu beurteilen sein wird.

Auch ist die beabsichtigte Verwendung dieser Fundierungsart jedesmal in den Baubewilligungsplänen ausdrücklich anzugeben.

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittle.

9.

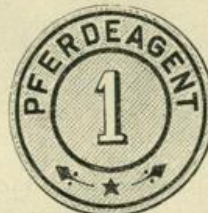
Abzeichen der Pferdeagenten.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. Jänner 1909, M. Abt. IX, 159, betreffend das Abzeichen der Pferdeagenten auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke:

Auf Grund des § 11 der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt wird bestimmt, daß die Pferdeagenten folgendes Abzeichen zu tragen haben:

Das Abzeichen besteht aus einer kreisrunden gewölbten Scheibe aus vergoldeter Bronze von 2 1/2 cm Durchmesser, welche in der Mitte eine erhabene Nummer aus weißem Metall und am Rande einen Kreisring mit der Aufschrift „Pferdeagent“ in schwarzem Email enthält.

Das Abzeichen hat demnach folgende Form:



Die Pferdeagenten haben sich das Abzeichen selbst zu beschaffen. Für die Nummer ist die Genehmigung des Marktamtes einzuholen.

Die Übertretung dieser Kundmachung wird nach § 18 der Marktordnung für den Pferdemarkt geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

10.

Hilfspersonale auf dem städtischen Pferdemarkte.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. Jänner 1909, M. Abt. IX, 160/09:

Auf Grund des § 12 der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt und der §§ 46 (Punkt 4) und 100 des Gemeindestatutes für Wien werden bezüglich des Hilfspersonales auf dem Pferdemarkte folgende Anordnungen getroffen:

§ 1. Zu Dienstleistungen auf dem Pferdemarkte dürfen nur die mit dem amtlichen Nummernabzeichen versehenen Hilfspersonen (Pferdetreiber, Pferdewärter, Stallwärter u. s. w.) verwendet werden.

Diese Hilfspersonen müssen ein Alter von mindestens 18 Jahren und die körperliche Eignung für den Dienst haben.

§ 2. Jene Hilfspersonen, welche sich auf dem Markte zur Arbeitsleistung anbieten, erhalten das Nummernabzeichen durch Zulassung seitens des Marktamtes.

Das Nummernabzeichen besteht aus einer 4½ cm breiten, schwarz und rot gestreiften Armbinde mit einem Metallschild, das die Nummer und die Aufschrift „Helfer Wiener Pferdemarkt“ trägt.

Die anderen, im ständigen oder vorübergehenden Dienste einer Marktpartei stehenden, regelmäßig für den Marktverkehr verwendeten Hilfspersonen hat der Dienstgeber für die Dauer der Beschäftigung mit dem vom Marktamt bezogenen besonderen Nummernabzeichen zu versehen.

Dieses Nummernabzeichen unterscheidet sich von dem im 2. Absatz beschriebenen dadurch, daß das Metallschild außer der Nummer bloß die Aufschrift „Wiener Pferdemarkt“ trägt.

§ 3. Das Marktamt fertigt bei der Zulassung der im § 2, Absatz 1, bezeichneten Hilfspersonen ein Lizenzbuch aus.

Die Ausfertigung dieses Buches erfolgt gegen Vorweisung der Personaldokumente und Ertrag der Anschaffungskosten für das Lizenzbuch und das Nummernabzeichen.

Außerdem hat jeder Bewerber seine aus der letzten Zeit stammende, als Brustbild ausgeführte Photographie beizubringen, die mit amtlicher Hochdruckstempelung versehen und im Lizenzbuche dauerhaft befestigt wird.

Das Lizenzbuch gilt für das Kalenderjahr.

Im Monate Jänner eines jeden Jahres ist das Lizenzbuch dem Marktamt zur Erneuerung der Lizenz für das laufende Jahr vorzulegen.

Jeder Wohnungswechsel ist unter Vorlage des polizeilich vidierten Meldezettels und des Lizenzbuches binnen drei Tagen beim Marktamt anzuzeigen.

Die Zulassung kann wegen ungünstigen Rumundes des Bewerbers und wegen Mangels an Bedarf verweigert werden.

§ 4. Die im § 2, Absatz 3 und 4, bezeichneten Nummernabzeichen werden den Marktparteien gegen Ertrag der Anschaffungskosten vom Marktamt in der erforderlichen Zahl ausgefolgt.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, von jeder Hilfsperson, der sie ein Nummernabzeichen übergeben, Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Geburtsort (Bezirk), Heimatgemeinde (Bezirk), Stand (ledig oder verheiratet) und Wohnort in ein Buch unter Bezeichnung der Zeit der Verwendung einzutragen.

Das Marktamt hat die an den Arbeitgeber ausgefolgten Nummernabzeichen in Vormerkung zu halten.

§ 5. Der Verlust des Nummernabzeichens oder des Lizenzbuches ist dem Marktamt mitzuteilen, welches den Verlust dem k. k. Polizeikommissariate Margareten bekanntgeben und durch Anschlag verlautbaren wird.

Für in Verlust geratene Abzeichen oder Bücher werden vom Marktamt gegen Ertrag der Anschaffungskosten Duplikate ausgefolgt.

Die durch Auflassung der Beschäftigung, Unterlassung der Lizenzerneuerung oder durch zeitliche oder dauernde Zurücknahme der Zulassung ungültig gewordenen Lizenzbücher und Nummernabzeichen sind an das Marktamt zurückzustellen.

§ 6. Alle Hilfspersonen haben während ihres Aufenthaltes auf dem Pferdemarkte, sowie während der Ausübung ihrer Beschäftigung außerhalb des Marktes eine reine, nicht zerrissene Kleidung und auf dem linken Arme das Nummernabzeichen sichtbar zu tragen.

Überdies haben die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Hilfspersonen stets das Lizenzbuch bei sich zu führen und auf Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen.

Der Verkauf, der Umtausch, das Ausleihen sowie jeder andere Mißbrauch des Nummernabzeichens oder des Lizenzbuches ist untersagt.

§ 7. Die Hilfspersonen sind verpflichtet, alle Arbeitsleistungen, welche sich bei der Wartung oder Fütterung und bei dem Transporte oder Triebe der Tiere in und außer dem Markte ergeben, zu verrichten.

§ 8. Den Hilfspersonen ist der Aufenthalt in leeren Stallungen oder in Stallungen, in welchen ihre Dienstgeber keine Tiere eingestellt haben, untersagt.

§ 9. Den Hilfspersonen ist untersagt, auf eigene Rechnung Handel zu treiben, sich in einen angefangenen Handel zu mengen, auf die Preisvereinbarung Einfluß zu nehmen oder sich den Marktparteien aufzudrängen.

§ 10. Die Hilfspersonen haben nüchtern zu sein und müssen sich sowohl untereinander als auch gegenüber den Marktparteien und dem Publikum, sowie den amtlichen Organen gegenüber anständig benehmen; sie haben den Anordnungen der amtlichen Organe Folge zu leisten.

§ 11. Auf das für höhere Dienstleistungen angestellte Personale (§ 73, letzter Absatz der Gewerbeordnung) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; dieses Personale ist jedoch von den Dienstgebern beim Marktamt anzumelden und wird vom Marktamt in Evidenz geführt.

§ 12. Auf die Übertretung der Vorschriften dieser Kundmachung finden die Bestimmungen des § 18 der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt Anwendung.

Außerdem steht es dem Marktamt zu, mit der zeitlichen oder dauernden Entziehung des Nummernabzeichens und des Lizenzbuches vorzugehen.

Hilfspersonen, denen das Nummernabzeichen entzogen ist, dürfen den Pferdemarkt nicht betreten.

§ 13. Diese Kundmachung tritt am 15. April 1909 in Kraft.

11.

Verzeichnis der zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerbetreibenden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1909, Z. XI-107/3 (M. Abt. X, 665/09):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 5. Jänner 1909, Z. 356, ist das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerbetreibenden nach dem Stande vom 31. Oktober 1908 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen.

Der Bezugspreis dieses Verzeichnisses dürfte wie im Vorjahre, 80 h betragen.

Die Unterbehörden werden unter Berufung auf die Bestimmung des § 1, Abschn. 3 der zitierten Ministerial-Verordnung angewiesen, darüber zu wachen, daß jeder zum Abgabe von Giften berechnete Gewerbetreibende mit dem neuen Verzeichnisse versehen sei.

12.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 21. Jänner 1909, M. B. A. I, 453/09:

Das magistratische Bezirksamt findet, der offenen Handelsgesellschaft Josef Huf Nachfolger W. Peusens & Komp. in Wien die angelegte Konzession zum Verlaufe von Giften und zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, I., Bräunerstraße 9, zu erteilen.

Bei der Ausübung des Gewerbes sind sämtliche einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, über den Verkehr mit Giften, sowie die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apotheken und Drogisten genau zu beobachten.

Als verantwortlicher Geschäftsführer wird der offene Gesellschafter Herr Robert Patka gemäß der §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

Diese Konzession wurde unter Nr. 3050/k in das Gewerberegister eingetragen. Die Besteuerung erfolgt auf dem Konto 14677/1.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 28. Jänner 1909, M. B. A. V, 6361/08:

Das magistratische Bezirksamt findet sich auf Grund der gepflogenen Erhebungen bestimmt, dem Heinrich Kappeller, XIII., Auhofstraße 55 wohnhaft, gemäß § 15, Absatz 1, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verlaufe von giftigen Chemikalien, insofern dieser Verkauf nicht den Apotheken vorbehalten ist, in dem Standorte V., Franzensgasse 13, zu erteilen.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die betreffs des Verkehrs mit Giften bestehenden Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Vorliegende Konzession wurde unter Reg.-Z. 1715 k in das Gewerbe register eingetragen und behufs Besteuerung der Konto-Rat.-Z. 10204/V eröffnet.

13.

Schutz der Naturdenkmale.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1909, Z. IX-197 (M. Abt. XXII, 374):

Da für die behördlichen Maßnahmen zum Schutze charakteristischer Örtlichkeiten und landschaftlicher Schönheiten von nun an das Ministerium für öffentliche Arbeiten gemäß seinem Allerhöchst genehmigten Wirkungsbereiche zuständig ist, wird die bisherige Aktion des Ministeriums für Kultus und Unterricht, betreffend den Schutz der sogenannten Naturdenkmale vom Ministerium für öffentliche Arbeiten weitergeführt.

In allen Fragen, die die Erhaltung und Restaurierung der Kunst- und historischen Denkmale betreffen, bleibt die Zuständigkeit des Ministeriums für Kultus und Unterricht unverändert.

14.

Entziehung des Öffentlichkeitscharakters des städtischen Spitales und des Spitales für Augenkrankheiten in Hódmezővásárhely.

Note des k. ung. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1909, Z. 12060 (M. Abt. XIII, 1109 09):

Mit Bezug auf die hieramtliche Note Z. 127544/08, wird mitgeteilt, daß über Ansuchen des Magistrates Hódmezővásárhely dem dortselbst befindlichen Spitale und dem Spitale für Augenkrankheiten der öffentliche Charakter weggenommen wurde und diese Spitäler bis auf weitere hieramtliche Verfügung ohne öffentlichen Charakter bleiben.

Als Verpflegungsgebühr für diese Spitäler bleibt pro 1909 der in der obigen Note mitgeteilte Betrag per 1 K 78 h aufrecht.

15.

Zulassung von Eisenbetondecken System „Weitphal“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 12. Februar 1909, M. Abt. XIV, 5040/07:

Über das Ansuchen des Herrn Richard Faber in Berlin, Potsdamerstraße 79 U, dessen Erledigung über Wunsch des Gesuchstellers zuhanden des Herrn Josef Kutz, Maurer- und Zimmermeister in Rattowitz erfolgt, wird auf Grund des § 37 W. B. O. (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35), die Verwendung von Eisenbetondecken System „Weitphal“ bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Auf die vorliegenden Decken hat die mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1907, Z. 3729, genehmigte Vorschrift über die Herstellung von Tragwerken aus Stampfbeton oder Betoneisen bei Hochbauten, volle Anwendung zu finden.

2. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Baugesuchsplänen auszuweisen.

3. Die Konstruktions- und Detailpläne, sowie die Berechnungen sind von einem in Österreich behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur, behördlich autorisierten Zivilarchitekten oder von einem in Österreich befugten Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion zu leiten und zu überwachen, sowie für die tragfähige Herstellung und für die Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Konstruktion die volle Haftung zu übernehmen hat.

4. Anlässlich der vom Stadtbauamt vorzunehmenden Rohbauüberwachung werden die Eisenbetondecken einer Besichtigung unterzogen.

Es bleibt dem Stadtbauamt vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

- durch Belastungsproben,
- durch Stichprobenweise vorzunehmende Bruchproben, zu welchem die nötigen Erfassstücke vom Bauführer beizustellen sind. Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamt behufs rechtzeitiger Herstellung von Erfassstücken nach Erteilung des Baukonjesses über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche Stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden,
- durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, die durch eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden, welcher von der betreffenden Konstruktion entnommene Probefstücke zugesendet werden.

Die Kosten solcher Erprobungen hat der Baumeister zu tragen.

5. Es ist vom Bauführer Vorfrage zu treffen, daß die Eisenbetondecken bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden (zum Beispiel durch Einstemmen von Böckern und Schlägen für Rohleitungen u. dgl., an ungeeigneter Stelle).

6. Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überschlüttung zu erhalten, welche in der Regel insbesondere dort, wo Pflasterhöcker liegen, mindestens 8 cm hoch sein muß, an keiner Stelle aber weniger als 5 cm betragen darf.

7. Das Mischungsverhältnis des Betons darf im ungünstigsten Falle 1 Volumteil Portlandzement zu 4 Volumteilen Sand und Schotter betragen.

8. Die Betonplatte oberhalb der Füllziegel muß mindestens 5 cm hoch ausgeführt werden. Die Füllziegel dürfen in die Berechnung der Decke nicht einbezogen werden.

9. Würde die Ausführung der Decken ohne Betonplatte, also als armierte Ziegeldecke, beabsichtigt werden, so ist vorher eine besondere Zulassungsbewilligung zu erwirken.

16

Korrespondenz mit der k. k. Reichsratsgebäude-Inspektion.

Zuschrift des k. k. Inspektorates des Reichsratsgebäudes in Wien vom 15. Februar 1909, Z. 2370 (M. D. 582/09):

Da es in letzter Zeit öfters vorgekommen ist, daß Zuschriften, welche das Reichsratsgebäude betreffen, an das k. k. Arbeitsministerium gesendet wurden,

wird zur geeigneten Kenntnis gebracht, daß die k. k. Inspektion des Reichsratsgebäudes ein selbständiges Amt ist, welches den Kanzlei-Direktionen beider Häuser des Reichsrates und dem k. k. Ministerium des Innern, nicht aber dem k. k. Arbeitsministerium untersteht.

Es wird daher ersucht, alle amtlichen Schriftstücke, welche das Reichsratsgebäude betreffen, direkt an die Kanzlei der Reichsratsgebäude-Inspektion, Franzensring 1, gelangen zu lassen.

17.

Genossenschafts-Instruktor.

Das Bureau des Genossenschafts-Instruktors des k. k. Handelsministeriums für den Amtsbereich Niederösterreich in Wien Alfred Fuchs, k. k. Bezirks-Kommissär, befindet sich ab 9. Februar 1909 in Wien III/2, Nadeßkystraße 10 (M. Abt. XVIII, 752/09.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

18.

Regelung des Personales der Fourage-Abteilung am Zentral-Viehmarkte.

Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 4. Jänner 1909, Z. 7189/08 (M. Abt. IX, 16/08):

1. Das Hilfspersonal der Fourage-Abteilung am Zentral-Viehmarkte in St. Marx besteht aus zwei Magazineuren und zwei Kanzlisten.

2. Für die Erlangung einer Kanzlistenstelle ist die Absolvierung einer Handelsschule erforderlich.

3. Die Bezüge der Magazineure werden mit monatlich 250 K, 275 K und 300 K, die der Kanzlisten mit monatlich 180 K und 200 K festgesetzt.

4. Die Magazineure beziehen ein Quartiergeld von jährlich 900 K und die Kanzlisten zugleich mit der Anweisung der höheren Gehaltsstufe ein solches von jährlich 700 K.

5. Die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt in jeder Kategorie nach je fünfjähriger zufriedenstellender Dienstleistung.

6. Die Anstellung erfolgt zunächst provisorisch. Das Dienstverhältnis kann beiderseits jederzeit im ersten Dienstjahre gegen 14tägige Kündigung, in den übrigen Dienstjahren bis zur definitiven Anstellung gegen dreimonatliche Kündigung aufgelöst werden.

Nach einer zehnjährigen provisorischen, vollständig zufriedenstellenden Dienstzeit erfolgt über Ansuchen die definitive Anstellung und finden dann auf den Angestellten die Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und -Diener Anwendung.

7. Die Anstellung und Kündigung sowie die Beförderung vom Kanzlisten zum Magazineur erfolgt durch den Stadtrat.

8. Die Auszahlung der Bezüge der provisorisch Angestellten erfolgt monatlich im Vorhinein.

9. Die täglichen Dienststunden haben sich nach dem Bedürfnisse des Betriebes der Fouragegeschäfte zu richten.

10. Diesem Personal steht kein Anspruch auf Kostgelder, Entfernungsgeldern und Ähnliches zu.

11. Diese Bestimmungen treten mit 1. Mai 1908 in Kraft.

Zur Beförderung in die höhere Gehaltsstufe wird den am 1. Mai 1908 im Dienste der Gemeinde befindlichen Angestellten die in der betreffenden Kategorie vollstreckte Dienstzeit jedoch nur insoweit angerechnet, als sie zur Beförderung in die nächst höhere Gehaltsstufe ausreicht.

19.

Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen städtischer Angestellter im Falle der Einberufung zu einer Waffen(Dienst)übung und militärischer Ausbildung (§ 34 Wehrgesetz).

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 19. Jänner 1909, M. D. 4058/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12. Jänner 1909, Pr.-Z. 17668, folgenden Beschluß gefaßt:

„Die über ein Jahr bei den städtischen Ämtern, Anstalten oder Unternehmungen in ständiger Verwendung stehenden Angestellten der Gemeinde Wien (einschließlich der im Tag- oder Wochenlohn stehenden) erhalten im Falle ihrer

Einberufung zu einer Waffen(Dienst)übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung nach § 34 B. G., wenn sie für Angehörige zu sorgen haben, die Hälfte ihres Gehaltes (Lohnes) als Unterhaltsbeitrag, sofern nicht schon gegenwärtig für einzelne Kategorien von Angestellten weitergehende Begünstigungen zugestanden sind.

Als Angehörige sind die im § 1, vorletzter Absatz des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, bezeichneten Personen anzusehen.

Der Unterhaltsbeitrag wird nicht nur für die Dauer der Waffen(Dienst)übung, beziehungsweise militärischen Ausbildung, sondern auch für die allenfalls zur Hin- und Rückreise unbedingt erforderliche Zeit gewährt.

Der Stadtrat wird ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Auszahlung eines Unterhaltsbeitrages in der vollen Höhe des Gehaltes (Lohnes) zu bewilligen."

20.

Regulierung der Kostgelder der Markt- und Schlachthausdiener.

Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 14. Jänner 1909, Z. 16895/08 (M. Abt. IX, 422/08):

1. Den Marktdienern und den Schlachthausdienern gebührt ein Kostgeld, wenn ihre Dienstleistung während der Tages- oder Nachtzeit zehn Stunden oder länger dauert.

Die Höhe des Kostgeldes wird mit 1 K festgesetzt.

2. Ebenso gebührt diesen Dienern das Kostgeld, wenn sie aushilfsweise an einem anderen als ihrem gewöhnlichen Dienstorte beschäftigt werden, sofern sie nicht schon nach Punkt 1 Anspruch auf das Kostgeld haben.

3. Die Mehrkosten von rund 8000 K jährlich werden genehmigt.

4. Diese Regelung tritt mit dem ersten Tage des auf den Gemeinderats-Beschluß folgenden Monats in Kraft und verlieren gleichzeitig alle bisherigen Vorschriften über den Bezug von Kostgeldern und Nachtwachegebühren durch die Markt- und Schlachthausdiener ihre Geltung.

Magistrat:

21.

Berechnung der Vorrückungsfristen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. A p p e l vom 21. Jänner 1909, M. D. 4345/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Nachdem Zweifel darüber aufgetaucht sind, wie die Fristen zur Vorrückung in höhere Gehaltsstufen zu berechnen sind, finde ich mich veranlaßt, folgendes zur Darnachachtung bekanntzugeben:

Nach den Bestimmungen der §§ 5 und 14 des Gemeinderats-Beschlusses vom 19. Juli 1898, Z. 4642 ex 1897, betreffend die Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten, Bestimmungen, die durch den Gemeinderats-Beschluß vom 20. Dezember 1906, Z. 17000, über die Einführung der Zeitbeförderung nur hinsichtlich der Dauer der Vorrückungsfristen geändert, im übrigen aber nicht berührt worden sind, findet die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe nach Verlauf der festgesetzten Anzahl von Dienstjahren statt, die in definitiver oder provisorischer Eigenschaft in der betreffenden Rangklasse vollstreckt worden sind; der Bezug des höheren Gehaltes beginnt sodann vom ersten Tage des Monats, der auf das vollstreckte Biennium, Triennium oder Quadriennium zunächst folgt.

Entsprechend einem im österreichischen Rechte allgemein geltenden Grundsatz ist nun die Vorrückungsfrist derart zu berechnen, daß der Tag der für den Beginn des Fristenlaufes maßgebenden Ereignis (Ernennung oder Ablauf der Beförderungsfrist) nicht mitgezählt wird. Demnach wird beispielsweise ein Beamter der V. Rangklasse mit Triennialvorrückung, wenn seine Ernennung mit 1. Oktober 1908 erfolgt ist, das Triennium nicht schon am 30. September, sondern erst am 1. Oktober 1911 vollstreckt haben, so daß ihm der höhere Gehaltsbezug nicht früher als mit dem 1. November 1911 angewiesen werden kann.

22.

Zuschriften betreffend Landwehrpersonen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. A p p e l vom 21. Jänner 1909, M. D. 232/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Über Ersuchen des k. u. k. Platzkommandos Wien finde ich anzuordnen, daß alle Zuschriften, welche Personen der k. k. Landwehr betreffen, an das k. k. Landwehr-Platz-Kommando*) (Wien, VIII., Wickenburggasse 8) gesendet werden.

*) Im Normalienblatt des Magistrates Nr. 12 ex 1909 soll es richtig „k. k. Landwehr-Platz-Kommando“ statt „k. k. Landwehrkommando“ lauten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 13. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1909, womit der für die Führung des Dekanatsamtes bei den Dekanaten der griechisch-katholischen Erzbischöfe Lemberg fassionsmäßig gutzulassende Auslagenbetrag neu geregelt wird.

Nr. 14. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Jänner 1909, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Rutzerau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wischau.

Nr. 15. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 20. Jänner 1909, betreffend die Errichtung einer k. k. Dienststelle für gewerbliche Kreditangelegenheiten.

Nr. 16. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Jänner 1909, betreffend die Umwechslung von Überbringerobligationen höherer Betragskategorien der Einheitlichen Rente in gleichartige Obligationen zu 100 K (50 fl.).

Nr. 17. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1908, betreffend die analoge Anwendung einzelner Bestimmungen der Kundmachung vom 6. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 29, sowie der Bestimmungen der Kundmachung vom 4. September 1872, R.-G.-Bl. Nr. 136, auf Obligationen des Staatslottoanlehens vom Jahre 1860, Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und vom Staate zur Selbstzahlung übernommenen Eisenbahnprioritätsobligationen.

Nr. 18. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1909, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Pisweg zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Gurk in Kärnten.

Nr. 19. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Jänner 1909, wegen teilweiser Abänderung der Vollzugsbestimmungen, betreffend das Überweisungsverfahren mit versteuertem Bier, Branntwein, Mineralöl und Zucker.

Nr. 20. Kaiserliches Patent vom 2. Februar 1909, betreffend die Auflösung des Landtages von Kärnten.

Nr. 21. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. Februar 1909, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, der Erläuterungen zum Zolltarife sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 22. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 16. Jänner 1909, betreffend Ausdehnung des mit Ministerial-Verordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 54, erlassenen Verbotes der Einfuhr lebender Pflanzen und von mit der San José-Schildlaus behaftetem freischen Obst aus Amerika auf derlei Provenienzen aus Australien.

Nr. 23. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Jänner 1909, betreffend die Änderung der Zahl der Mitglieder der Erwerbssteuer-Kommissionen IV. Klasse der Veranlagungsbezirke „Stadt Görz“ und „politischer Bezirk Görz (Land)“.

Nr. 24. Gesetz vom 2. Februar 1909, betreffend den Ersatz der Kosten bei Beistellung eines Verteidigers des Ehebandes und die Haftung der Parteienvertreter für Gebühren.

Nr. 25. Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Februar 1909, betreffend das Ausmaß der Sackkosten für Tafelsalz.